

## Aktuelle Steuerinformationen für den GmbH-Geschäftsführer

**Mai 2025**

**Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,**

wenn das Finanzamt eine **Außenprüfung** bei Ihnen ankündigt, sollten Sie im Vorfeld einige organisatorische Maßnahmen treffen. Wir fassen zusammen, welche Rechte und Mitwirkungspflichten Sie haben. Darüber hinaus beleuchten wir, warum mit einer Abschaffung des **Solidaritätszuschlags** nicht zu rechnen ist. Der **Steuertipp** geht der Frage nach, ob bei einer **stillen Beteiligung** Einkünfte aus Kapitalvermögen oder aus nichtselbständiger Arbeit vorliegen.

### AUSSENPRÜFUNG

**Welche Rechte und Pflichten haben  
geprüfte Steuerzahler?**

Wenn sich ein **Betriebsprüfer** ankündigt, werden Steuerzahler schnell nervös. Zur Beruhigung kann ein Gespräch mit uns beitragen, da wir schon eine Vielzahl solcher Prüfungen begleitet haben und daher die Rahmenbedingungen kennen. Auch hilft es, sich vorab mit den eigenen Rechten und Pflichten vertraut zu machen, die im Rahmen einer Außenprüfung bestehen. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu einen Überblick gegeben. Die wichtigsten Punkte:

- **Prüfungsbeginn:** Wenn der Steuerzahler wichtige Gründe gegen den vorgesehenen Zeitpunkt der Prüfung hat, kann er eine Verschiebung beantragen.
- **Prüfungsablauf:** Steuerzahler können sachkundige Auskunftspersonen benennen, an die sich der Betriebsprüfer während der Prüfung wenden soll. Dem Prüfer sollte ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden.
- **Datenzugriff:** Werden Daten und Unterlagen elektronisch aufbewahrt, kann der Prüfer verlangen, dass ihm notwendige Hilfsmittel zum Lesen der Daten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Sind aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat der Prüfer das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das System zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen (unmittelbarer Datenzugriff). Auf Anforderung

müssen dem Prüfer die Daten in einem maschinell auswertbaren Format übertragen werden, zum Beispiel auf einem USB-Stick (Datenüberlassung). Daneben kann er verlangen, dass ihm die Daten maschinell ausgewertet zur Verfügung gestellt werden (mittelbarer Datenzugriff).

- **Informationsfluss:** Über alle bedeutsamen Prüfungsfeststellungen wird der Prüfer den Steuerzahler während der Außenprüfung unterrichten, es sei denn, Zweck und Ablauf der Prüfung werden dadurch beeinträchtigt.
- **Schlussbesprechung:** Wenn sich die Besteuerungsgrundlagen durch die Prüfung ändern, haben geprüfte Steuerzahler das Recht auf eine Schlussbesprechung. Sie erhalten dabei Gelegenheit, einzelne Prüfungsfeststellungen nochmals zusammenfassend zu erörtern.
- **Prüfungsbericht:** Über das Ergebnis der Außenprüfung ergeht bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen ein schriftlicher oder elektronischer Prüfungsbericht, der dem geprüften Steuerzahler auf Antrag vor der Auswertung übersandt wird. Einsprüche können später nur gegen die geänderten Steuer- und Feststellungsbescheide eingelegt werden.

#### In dieser Ausgabe

- Außenprüfung:** Welche Rechte und Pflichten haben geprüfte Steuerzahler?..... 1
- Bewertung:** Substanzwert darf nicht durch Holdingabschlag gemindert werden ..... 2
- Abschreibung:** Neue Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung veröffentlicht..... 2
- Erstattungszinsen:** Finanzämter weisen anhängige Einsprüche zurück ..... 2
- Krankenkassenbonus:** Bescheinigung kann Sonderausgabenkürzung abwenden ..... 3
- Ergänzungsabgabe:** Verfassungsbeschwerde gegen Solidaritätszuschlag ist gescheitert..... 3
- Bestechungsgelder:** Mindern Zahlungen an die Landesjustizkasse das Entgelt nachträglich? 3
- Steuertipp:** Wie typisch stille Beteiligungen von Mitarbeitern zu qualifizieren sind..... 4

## BEWERTUNG

### Substanzwert darf nicht durch Holdingabschlag gemindert werden

Wird ein nicht börsennotierter Kapitalgesellschaftsanteil für Zwecke der **Schenkungsteuer** bewertet, darf hierbei kein pauschaler Holdingabschlag abgezogen werden. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Im Streitfall hatte ein Vater seinen Kindern mehrere Anteile an einer **Familienholding** geschenkt. Den Anteilswert hatte die Gesellschaft für schenkungsteuerliche Zwecke aus über 60 Verkäufen anderer Geschäftsanteile (in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor der Schenkung) abgeleitet. Die Verkäufe hatten überwiegend zwischen (entfernter verwandten) Familienangehörigen stattgefunden. Die Kaufpreise waren an dem von der Steuerabteilung der Gesellschaft ermittelten Substanzwert („Net Asset Value“) des Unternehmens ausgerichtet. Von diesen Werten nahm die Gesellschaft aber einen pauschalen Abschlag von 20 % vor.

Das Finanzamt erkannte zwar die Wertermittlung nach dem **Substanzwertverfahren** an, ließ den Holdingabschlag aber nicht zum Abzug zu. Der BFH hat diese Sichtweise bestätigt: Grundlage für die schenkungsteuerliche Behandlung war zunächst einmal der Substanzwert der Anteile. Der Wert der geschenkten Anteile durfte nicht aus Verkäufen zwischen fremden Dritten abgeleitet werden. Denn die Preisbildung der Vergleichsverkäufe hatte nicht im gewöhnlichen Geschäftsverkehr stattgefunden. Ein Holdingabschlag war laut BFH nicht abziehbar, da er rein empirisch und deshalb zu pauschal ermittelt worden war.

Zur Ermittlung des gemeinen Werts vorgenommene Abschläge müssen objektiv und konkret auf das jeweilige Bewertungsobjekt bezogen sein. Im Urteilsfall hatte sich der Abschlag aber nicht auf die jeweils verkauften Anteile bezogen, sondern war pauschal in Höhe von 20 % über einen langen Zeitraum unverändert geblieben. Zudem sollte der Abschlag nach Darstellung der Gesellschaft hauptsächlich die Tatsache abbilden, dass Holdinganteile aufgrund ihrer internen Beschränkungen schwerer zu verkaufen sind als andere Geschäftsanteile. Dieser Aspekt bezieht sich allerdings auf „**persönliche Verhältnisse**“, die bei der Bewertung für Zwecke der Schenkungsteuer nicht berücksichtigt werden dürfen.

## ABSCHREIBUNG

### Neue Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung veröffentlicht

Ein Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück muss in der Regel auf das Gebäude, das der Abnutzung unterliegt, sowie den nicht abnutzbaren Grund und Boden aufgeteilt werden.

Nur so lässt sich die Bemessungsgrundlage für die **Gebäudeabschreibung** ermitteln.

Das Bundesfinanzministerium hat eine aktualisierte Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung bei bebauten Grundstücken veröffentlicht. Damit lässt sich ein Gesamtkaufpreis auf den **Boden- und Gebäudewert** aufteilen. Ein Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück darf laut Bundesfinanzhof nicht nach der Restwertmethode, sondern muss nach dem Verhältnis der Verkehrswerte oder Teilwerte aufgeteilt werden. Dem Berechnungsschema liegt diese höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde.

Eine im **Kaufvertrag** vorgenommene Kaufpreisaufteilung müssen die Finanzämter grundsätzlich akzeptieren. Eine vertraglich vorgenommene Aufteilung ist für das Finanzamt aber nicht bindend, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Kaufpreis nur zum Schein bestimmt worden ist oder ein steuerlicher Gestaltungsmissbrauch vorliegt. Wurden durch die vertragliche Kaufpreisaufteilung die realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt, und erscheinen sie wirtschaftlich nicht haltbar, können Finanzämter und Finanzgerichte sie daher verwerfen und eine anderweitige Aufteilung (z.B. nach der Arbeitshilfe) vornehmen. Eine Abweichung von maximal 10 % und nicht mehr als 10.000 € akzeptieren die Finanzämter aber im Regelfall.

**Hinweis:** Wir beantworten Ihre Fragen zur Gebäudeabschreibung und stehen Ihnen bei der Kaufpreisaufteilung zur Seite.

## ERSTATTUNGSZINSEN

### Finanzämter weisen anhängige Einsprüche zurück

Wenn Steuerzahler eine Steuererstattung vom Finanzamt erhalten, zahlt es ihnen zusätzlich Erstattungszinsen, sofern nach Ablauf des betreffenden Steuerjahres bereits mehr als 15 Monate verstrichen sind. Ab diesem Zeitpunkt verzinst sich der Erstattungsbetrag mit 1,8 % pro Jahr. Wer Erstattungszinsen erhält, muss diese im Jahr des Zuflusses als **Kapitaleinkünfte** (Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art) versteuern. In der Vergangenheit war in zahlreichen Gerichtsverfahren darum gerungen worden, ob diese Besteuerung recht- bzw. verfassungsmäßig ist.

Sämtliche vor dem Bundesfinanzhof (BFH) und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geführten Verfahren sind zu Lasten der Steuerzahler ausgegangen. Daraufhin haben die obersten Finanzbehörden der Länder nun eine **Allgemeinverfügung** erlassen. Alle am 20.02.2025 anhängigen Einsprüche, mit denen ein Grundrechtsverstoß bei der Besteuerung von Erstattungszinsen geltend gemacht wurde, werden zurückgewiesen.

Auch am 20.02.2025 anhängige Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Festsetzung oder Feststellung außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens werden zurückgewiesen.

**Hinweis:** Zu einer Allgemeinverfügung greift die Finanzverwaltung regelmäßig, um anhängige Masseneinsprüche und Massenanträge zu Rechtsfragen zurückzuweisen, die zwischenzeitlich vom Europäischen Gerichtshof, vom BVerfG oder vom BFH entschieden worden sind. Betroffene Einspruchsführer können gegen eine Allgemeinverfügung innerhalb eines Jahres vor dem Finanzgericht klagen.

## KRANKENKASSEN Bonus

### Bescheinigung kann Sonderausgabenkürzung abwenden

Viele Krankenkassen bieten **Bonusprogramme** an, mit denen sie gesundheitsbewusstes Verhalten ihrer Versicherten finanziell belohnen - der Bonus kann 150 € im Jahr oder sogar mehr betragen. Wer zum Beispiel an Vorsorgeuntersuchungen teilnimmt, Sport- oder Ernährungsprogramme nutzt, Mitglied im Fitnessstudio ist oder sich impfen lässt, wird mit Sach- oder Geldprämien belohnt. Steuerlich gesehen sind solche Bonuszahlungen aber nur bis zu 150 € unbeachtlich. Erhält der Versicherte mehr, muss er dem Finanzamt unter Umständen darlegen, dass es sich um reine Bonusleistungen handelt - und nicht um eine Beitragsrückerstattung, die den Sonderausgabenabzug mindert.

Zum Hintergrund: Das Bundesfinanzministerium hatte Ende 2021 festgelegt, dass Zahlungen aus Bonusprogrammen der Krankenkassen bis zu 150 € nicht als Beitragserstattungen gelten und somit nicht die abziehbaren Sonderausgaben mindern. Die Verwaltungsregelung galt zunächst nur bis zum 31.12.2024, wurde aber mittlerweile gesetzlich festgeschrieben und gilt dauerhaft. Beträgt eine Bonuszahlung mehr als 150 €, mindert der darüber hinausgehende Betrag also direkt den Sonderausgabenabzug, da das Finanzamt von einer **Beitragsrückerstattung** ausgeht. Das kann der Steuerzahler aber verhindern, indem er seine Krankenkasse um eine Bescheinigung bittet. Darin sollte bestätigt werden, dass

- die über 150 € hinausgehenden Bonuszahlungen auf Gesundheitsmaßnahmen entfallen, die nicht im Basisversicherungsschutz enthalten sind oder der Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens dienen, und
- diese Leistungen von der versicherten Person privat finanziert wurden.

Dank einer solchen Bescheinigung bleibt die Bonuszahlung also steuerlich außen vor und mindert nicht die Höhe der Sonderausgaben.

## ERGÄNZUNGSABGABE

### Verfassungsbeschwerde gegen Solidaritätszuschlag ist gescheitert

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat eine Verfassungsbeschwerde gegen das Solidaritätszuschlaggesetz zurückgewiesen. Die Regelungen zum „Soli“ sind somit (immer noch) verfassungsgemäß. Das BVerfG geht davon aus, dass eine Ergänzungsabgabe (wie der Solidaritätszuschlag) einen aufgabenbezogenen finanziellen Mehrbedarf des Bundes voraussetzt. Diesen muss der Gesetzgeber allerdings nur in seinen Grundzügen umreißen. Im Fall des Solidaritätszuschlags ist dies der wiedervereinigungsbedingte **finanzielle Mehrbedarf** des Bundes.

Durch einen evidenten Wegfall des Mehrbedarfs wird eine Verpflichtung des Gesetzgebers begründet, die Abgabe aufzuheben oder ihre Voraussetzungen anzupassen. Insoweit trifft den Bundesgesetzgeber - bei einer länger andauernden Erhebung des Zuschlags - eine **„Beobachtungsobliegenheit“**. Ein offensichtlicher Wegfall des auf den Beitritt der seinerzeit neuen Länder zurückzuführenden finanziellen Mehrbedarfs des Bundes kann laut BVerfG auch heute (noch) nicht festgestellt werden. Eine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Aufhebung des Solidaritätszuschlags bestand und besteht folglich nicht.

## BESTECHUNGSGELDER

### Mindern Zahlungen an die Landesjustizkasse das Entgelt nachträglich?

Bestechungsgelder unterliegen in der Regel der Umsatzsteuer, da die Besteuerung wertneutral an rein wirtschaftliche Gesichtspunkte anknüpft. Das entgeltliche Einräumen von Vorteilen im Vergabeprozess an Dritte gegenüber Mitbewerbern ist eine **umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung**. Unerheblich ist dabei, ob ein Gesetzesverstoß oder ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat geklärt, ob im Strafverfahren eingezogene Bestechungsgelder nachträglich die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage mindern dürfen.

Der Kläger war angestellter Diplom-Ingenieur, der von beauftragten Unternehmen - nachhaltig und ohne Anweisung seines Arbeitgebers - im Gegenzug für Auftragserteilungen **kostenlose Leistungen** erhalten hatte (überwiegend für seinen privaten Hausbau). Dafür hatte ihn das Landgericht wegen Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr und Steuerhinterziehung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Zusätzlich waren die Bestechungsgelder auf gerichtliche Anordnung als Tatertrag eingezogen worden.

Das Finanzamt behandelte die Schmiergeldzahlungen bzw. die Zuwendungen durch die beauftragten Unternehmen als Entgelte für steuerpflichtige Leistungen und unterwarf sie der Umsatzsteuer.

Es weigerte sich aber, die vom Ingenieur geleisteten Zahlungen an die Landesjustizkasse hinsichtlich der eingezogenen Bestechungsgelder von der **umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage** abzuziehen.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass die eingezogenen Beträge die steuerliche Bemessungsgrundlage mindern. Eine Verminderung ist in solchen Fällen geboten, weil ansonsten der **Gleichbehandlungsgrundsatz** verletzt wäre. Es käme zu einer unzulässigen Doppelbelastung des Täters: Zum einen würde der durch die strafbare Handlung erlangte wirtschaftliche Vorteil durch die strafrechtliche Einziehung der Bestechungsgelder abgeschöpft, zum anderen würden die Bestechungsgelder im selben Umfang der Umsatzsteuer unterworfen. Laut BFH spielt es keine Rolle, dass der strafrechtlich eingezogene Betrag in der Staatskasse verbleibt und nicht an den leistenden Unternehmer zurückgezahlt wird.

## STEUERTIPP

### Wie typisch stille Beteiligungen von Mitarbeitern zu qualifizieren sind

Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sind Gewinnanteile aus **Mitarbeiterbeteiligungen** in Form typischer stiller Beteiligungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen und nicht als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu qualifizieren? Mit dieser Frage wird sich der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Revisionsverfahren beschäftigen, denen divergierende Entscheidungen zweier Finanzgerichte (FG) zugrunde liegen.

Laut FG Baden-Württemberg spricht der Umstand, dass der Arbeitnehmer keinen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Einräumung der stillen Beteiligung hatte, für ein unabhängig vom Arbeitsverhältnis bestehendes **Sonderrechtsverhältnis**. Die stille Einlage durch stehengelassene Gewinnanteile zu erbringen, sei eine übliche Möglichkeit zur Einlageerbringung. Eine Veranlassung durch das Arbeitsverhältnis lasse sich auch nicht daraus herleiten, dass die Gewinnbeteiligung des Arbeitnehmers aus der stillen Beteiligung nicht auf einen bestimmten Prozentsatz der Einlageleistung begrenzt sei.

Anders die Argumentation des FG Sachsen in einem gleichgelagerten Fall: Einnahmen des Arbeitnehmers aus einer stillen Beteiligung am Unternehmen seines Arbeitgebers seien **durch das Dienstverhältnis veranlasst**. Sie führten somit zu Arbeitslohn, wenn sie als erfolgsabhängige Vergütung „für“ die Beschäftigung beim Arbeitgeber gewährt würden. Für eine Veranlassung durch das Dienstverhältnis spreche, dass der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern die stille Beteiligung nur für die Dauer des Dienstverhältnisses angeboten habe. Darüber hinaus sprächen auch die hohe Rendite der geleisteten Einlage und die Tatsache, dass die Beteiligung am Verlust auf die Höhe der Beteiligung begrenzt sei, für eine Veranlassung durch das Dienstverhältnis.

**Hinweis:** Man darf gespannt sein, wie der BFH die Sache in beiden Streitfällen sieht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr **awi** Team

## IMPRESSUM

Herausgeber:

awi tax gmbh + co. kg steuerberatungsgesellschaft eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch awi advisory gmbh steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke, Markus Stötter, Benjamin Doleschel, Thomas Haunstetter, Tobias Gnädinger  
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Melli-Beese-Straße 3b, 86159 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.meine-awi.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Naderlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.